S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche vom 10. Dezember 2026

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 10. Dezember 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister

1. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 348,00 Euro.

2. Die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1.

§ 2
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

1. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt

   a) 120,00 Euro bei einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung,
   b) 150,00 Euro bei einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt,
   c) 180,00 Euro bei einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrschwerpunkt.

2. Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c).

§ 3
Sicherheitsbeauftragte

1. Die Stadtsicherheitsbeauftragte oder der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

2. Die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro.

§ 4
Jugendfeuerwehrwarte

1. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

2. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro.

§ 5
Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart

Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.

§ 6
Gerätewarte

Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 Euro und einen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug von 12,00 Euro.

§ 7
Atemschutz

Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % nach § 6.

§ 8
Stadtfunkwartin oder Stadtfunkwart

Die Stadtfunkwartin oder der Stadtfunkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 9
Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter

Die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 10
Stadtbekleidungswartin oder Stadtbekleidungswart

Die Stadtbekleidungswartin oder der Stadtbekleidungswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro

§ 11
Schriftwartin oder Schriftwart

Die Schriftwartin oder der Schriftwart des Stadtkommandos erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 Euro.

§ 12
Leiterin oder Leiter der Tauchergruppe

Die Leiterin oder der Leiter der Tauchergruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 13
Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die oder der Beauftragte für Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 14
Leiterin oder Leiter der Kommunikations- und Informationsgruppe

Die Leiterin oder der Leiter der Kommunikations- und Informationsgruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro.

§ 15
Leiterin oder Leiter der Umweltgruppe

Die Leiterin oder der Leiter der Umweltgruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

§ 16
Beauftragte für Notstromversorgung

Die oder der Beauftragte für die Notstromversorgung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Gebäude.

§ 17
Abgeltung der Auslagen, Entschädigungsansprüche, Verdienstausfall, Kinderbetreuungskosten

1. Neben der nach den §§ 1 bis 13 gewährten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 und 3 kein Anspruch auf
   Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstausfalles.

2. Das durch Einsätze oder die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und bei Arbeitsunfähigkeit, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, durch private Arbeitgeber weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, ist diesen auf Antrag zu erstatten, soweit ihnen nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht (§ 32 Absatz 2 NBrandSchG).

   Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes soziale Leistungen (Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln) entgehen, sind auf Antrag die entgangenen Beträge in voller Höhe zu erstatten (§ 33 Absatz 3 NBrandSchG).
   In anderen als den vorgenannten Fällen (selbständig tätige Personen) ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall, auf Antrag zu ersetzen (§ 33 Absatz 4 NBrandSchG).

   Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sind auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren zu ersetzen, wenn diese Aufwendungen notwendig waren und wenn sie, wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnten (§ 33 Absatz 2 NBrandSchG).

3. Für die von der Stadt Bramsche genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß Absatz 2 erstattet, soweit keine Erstattung aufgrund anderer Vorschriften erfolgt.

4. Soweit keine Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 gewährt werden, wird der entstandene Aufwand durch die Zahlung eines pauschalen Betrages abgegolten. Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an einer Landesfeuerwehrschule abgehalten werden oder außerhalb des Landkreises Osnabrück stattfinden und für welche kein Verdienstausfall gemäß Absatz 2 entstanden ist, wird der Betrag der Erstattung für einen Lehrgangstag auf 50,00 Euro festgesetzt. Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine Entschädigung von 3,00 Euro pro Lehrgangsstunde, mindestens jedoch 25,00 Euro, gewährt.

5. Der Höchstbetrag nach Absatz 2 Satz 3 wird auf 25,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt. Der Höchstbetrag nach Absatz 2 Satz 4 wird auf 8,00 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag und auf höchstens 160,00 Euro pro Monat, festgesetzt.

§ 18
Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche vom 09. Dezember 2021, der 1. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2023, der 2. Änderungssatzung vom 20. März 2025 und der 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2025, außer Kraft.

Bramsche, den 10. Dezember 2026

STADT BRAMSCHE

Siegel

Rehling
Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. vom